Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 3 (1936-1937)

Heft: 9

Rubrik: Ausland-Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Praktische Fliegerabwehr in Italien.

Mit dieser Frage befasst sich in der italienischen «Rivista di Fanteria» der Brigadegeneral Ad. Bogliolo. Der Autor führt unter dem Gesichtspunkte der Kostenfrage für den Aufwand an aktiven Verteidigungsmitteln einige Gedanken an, die auch für uns beachtenswert sind. Er ist der Ansicht, dass die heutige Art der aktiven Verteidigung durch die Verfolgungsfliegerei nicht mehr entspricht, da die Geschwindigkeit der Bombardierungsflugzeuge bereits die der Verfolgungsflugzeuge erreicht habe. Die Geschwindigkeit eines Bombardierungsflugzeuges (350 km, in Zukunft vielleicht 450 Stundenkilometer) ermöglicht ihm den Anflug auf Zentren, die von der Grenze 100 bis 200 km entfernt sind, in höchstens 30 Minuten. Innerhalb dieser Zeit kann ein Verfolgungsflugzeug praktisch nicht die erforderliche Höhe erreichen, auch wenn der Alarmdienst sehr rasch funktioniert. Um gewisse Zentren, die zirka 150 km von der Grenze entfernt sind, verlässlich durch Verfolgungsflieger zu schützen, wäre es notwendig, die feindlichen Flugplätze ständig durch Fliegerpatrouillen zu bewachen oder ständig Verfolgungsflugzeuge zur Wacht in der Luft zu erhalten. Beides ist praktisch unmöglich, wozu noch der Umstand kommt, dass die Bombardierungsflugzeuge stärker armiert und durch Panzer besser geschützt werden können als die Verfolgungsflugzeuge. Es bliebe also als einziger Ausweg übrig, die Geschwindigkeit der Verfolgungsflugzeuge zu erhöhen, ihre Ausrüstung zu verstärken und ihre Zahl zu erhöhen. Das ist aber ein sehr ernstes und kostspieliges Problem.

Der Autor ist der Ansicht, dass eine mächtige Bombardierungsflugwaffe geschaffen werden muss, damit der Feind gezwungen werden kann, seine Angriffe auf die Zentren aus Furcht vor Repressalien einzustellen. Diese Repressalien hält der Autor, wie viele andere Militärfachleute, für eines der wirksamsten Verteidigungsmittel.

Unter den aktiven Mitteln der Erdabwehr sind die Geschütze zur Errichtung einer Feuermauer in der Luft bestimmt, die Maschinengewehre zum Abschuss der Flugzeuge in kleineren Höhen. Bei allen Feuerwaffen ist es aber eine praktische Unmöglichkeit, ein gezieltes Feuer auf Flugzeuge zu eröffnen, die sich mit einer Geschwindigkeit von 350 Stundenkilometern bewegen (6 km in einer Minute); deshalb wird von vielen Seiten vorgeschlagen, wichtige Zentren in der Weise zu schützen, dass über ihnen eine Art Feuerdach (aus Geschütz- und Maschinengewehr-Feuer) gebildet werden kann. Eine solche Feuermauer würde aber soviel Material (12 Geschütze für je 5 km) und soviel Munition erfordern, dass die Sache praktisch undurchführbar wird. Deshalb muss sich die artilleristische Abwehr auf bescheidenere Ziele beschränken; sie muss ihre rasche Beweglichkeit ausnützen, um den feindlichen Fliegern ihre Anflugwege zu verlegen und sie durch ihr Feuer zwingen, in grosser Höhe zu fliegen, wodurch ihnen das Abwerfen von Bomben erschwert wird. Auf jeden Fall ist diese Verteidigungsart sehr kostspielig und erfordert teure Hilfseinrichtungen (Meldedienst und Verbindung), sehr gut geschultes und zahlreiches Personal. (Nach dem Autor muss der Soldat des Meldedienstes alles über den Anflug des Feindes spätestens eine Minute nach Erspähung des Gegners melden.) Bei Nacht sind ausserdem Abhorchvorrichtungen und Scheinwerfer in grosser Zahl notwendig. (Ein Scheinwerfer beleuchtet einen Raum von 9 Quadratkilometern, ein Abhorchapparat arbeitet bis 14 km.) Aber auch hier ist der Erfolg nicht verbürgt, denn die feindlichen Flieger können, nahe dem Ziel, ohne Geräusch im Gleitflug fliegen.

Was die Ballonnetze betrifft, so ist der Autor der Ansicht, dass ihr praktischer Nutzen nicht durch die Kosten aufgewogen wird, die sie erfordern.

Bei Besprechung der passiven Luftverteidigung zählt der Autor die Organisationen und Institutionen auf, denen in Italien dieser Schutz anvertraut ist. Von notwendigen Massnahmen erwähnt er Einrichtungen zur Verdunkelung und Vernebelung, Alarmeinrichtungen (Sirenen dürfen voneinander höchstens 1 km entfernt sein), Evakuierung der für die Verteidigung nicht benötigten Bevölkerung aus den grossen Zentren aufs Land und schliesslich den Bau von Unterständen. Er beklagt es, dass besonders für den Bau von Unterständen wegen der hohen finanziellen Kosten wenig getan werde. Er tritt für eine rasche Lösung der aufgeworfenen Fragen ein und ist der Ansicht, dass die Gesetzgebung einen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Luftverteidigung und dem Kostenaufwand finden müsse. Dr. *H. R.*

*

Frankreich. Im Rahmen der Neuorganisation der gesamten Luftmacht findet auch der zivile Luftschutz Berücksichtigung. Zurzeit ist der Luftschutz noch dem Innenministerium unterstellt, jedoch ist der Luftfahrtminister bereits Sonderbeauftragter der Regierung für die Vereinheitlichung aller Luftschutzbelange; ferner sind dem Generalinspektor der Luftverteidigung des Heimatgebietes und Chef des Generalstabes der Luftarmee Verbindungsbeamte aus dem Innen- und dem Postministerium zugeteilt. Diese Regelung ist eine Uebergangsmassnahme zu der für 1938 in Aussicht genommenen endgültigen Unterstellung des gesamten zivilen Luftschutzes unter den Luftfahrtsminister, bei dem bereits im laufenden Etatsjahr 1937 die Stelle eines Inspektors des passiven Luftschutzes geschaffen worden ist.

Als wirksames Mittel zur Abwehr feindlicher Flugzeuge schlägt ein französischer Flieger, Fillion, sogenannte Luftminen vor, Sprengladungen von etwa 50 kg, die beim Nahen feindlicher Flugzeuge mittels kleiner Ballone in die Luft steigen und durch Zeitzünder

oder besser noch durch drahtlose Fernzündung zur Explosion gebracht werden sollen. Fillion glaubt, dass ausser der unmittelbaren Sprengwirkung, die sich bereits auf einen grossen Umkreis erstreckt, auch die mittelbare Wirkung (Entstehung künstlicher Luftlöcher, moralischer Eindruck auf den feindlichen Flieger) sich als sehr wertvoll erweisen werde.

Aus «Gasschutz und Luftschutz», 1937, Nr. 5.

Deutschland. *Durchführungsverordnungen zum deutschen Luftschutzgesetz.* Im «Deutschen Reichsgesetzblatt» Nr. 58 vom 7. Mai 1937 wurden die ersten drei Verordnungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zur Durchführung des Luftschutzgesetzes verkündet.

Teil I befasst sich mit der Abgrenzung der Luftschutzaufgaben und mit allgemeinen Organisationsfragen des Luftschutzes, insbesondere legt er die Befugnisse der Polizeibehörden und die dem Reichsluftschutzbund und der Reichsgruppe Industrie übertragenen Aufgaben fest. Danach sind die letztgenannten Organisationen zwar mit der Durchführung öffentlichrechtlicher Aufgaben betraut worden, jedoch haben sie keine staatlichen Hoheitsrechte eingeräumt erhalten. Vor allem können Zwangsbefugnisse nur durch die örtlichen Polizeibehörden angewendet und Bestrafungen nur dann vorgenommen werden, wenn Polizeiverordnungen oder unanfechtbar gewordene polizeiliche Verfügungen ergangen sind.

Teil II der Durchführungsverordnung regelt die Luftschutzdienstpflicht, insbesondere die Fragen der Erfassung, Heranziehung, Vergütung, Entschädigung, Beurlaubung, ferner der Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen und des Beschwerdeverfahrens.

Teil III bringt Bestimmungen über den Luftschutz der Wehrmacht, Reichspost, Reichsbahn, Reichswasserstrassenverwaltung und der Reichsautobahn sowie über den Flugmeldedienst.

Der Aufbau der Verordnung gliedert die Luftschutzpflicht des Paragraphen II des Luftschutzgesetzes in die Dienstleistungspflicht, Sachleistungspflicht und das luftschutzmässige Verhalten. Die Dienstleistungspflicht ist im Teil II geregelt. Die Befugnis, die Verpflichtung zu luftschutzmässigem Verhalten aufzuerlegen, ist, solange nicht entsprechende Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz ergangen sind und es sich nicht um luftschutzmässiges Verhalten auf dem Gebiete des Bauwesens handelt, generell der Polizei übertragen worden. Die Regelung der Sachleistungspflicht und der Verpflichtung zu luftschutzmässigem Verhalten auf dem Gebiete des Bauwesens ist besonderen Bestimmungen vorbehalten worden.

Die zweite Durchführungsverordnung verpflichtet allgemein jeden, der Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten ausführt, zur Durchführung von Luftschutzmassnahmen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Gebäudeteile, die von diesen Bauten nicht unmittelbar berührt werden, wenn die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Pflichtigen zuzumuten sind.

Zu dieser Verordnung verkündet der Reichsarbeitsminister, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, gleichzeitig nähere Bestimmungen über den Bau von Luftschutzräumen. In diesen Bestimmungen sind für die Errichtung baulicher Anlagen in Gegenden, die nicht luftgefährdet sind, Ausnahmen zugelassen.

Die dritte Durchführungsverordnung bringt Bestimmungen über die einheitliche Regelung der Entrümpelung im Reich. Auch diese Verordnung sieht die Möglichkeit vor, von der Entrümpelung Abstand zu nehmen, wenn dies den Umständen nach, insbesondere mit Rücksicht auf die Gefährdung der Allgemeinheit, möglich ist. Um die für die Verwertung des anfallenden Altmaterials notwendigen Vorkehrungen treffen zu können, tritt die Entrümpelungsverordnung erst am 1. September 1937 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen treten mit dem auf die Verkündung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage in Kraft. Dr. *H. R.*

England. In Kürze wird die britische Regierung in allen Zentren des Landes insgesamt dreissig Millionen Gasmasken zur Verteilung bringen. Ein Schriftsteller, der Gelegenheit hatte, eine solche genormte Maske anzulegen, erzählt über seinen Versuch: «Die erste Ueberraschung bestand darin, dass es kaum zwei Sekunden dauerte, bis ich die Gasmaske angelegt hatte und sie gebrauchsfähig war. Ich hatte geglaubt, dass ich als ungeübter und der Materie nicht kundiger Mensch eine Weile probieren müsste, ehe es mir gelänge, den richtigen Gebrauch zu erlernen. Aber die Handhabung ist denkbar einfach und von jedem Kind sofort zu verstehen. Ausserdem hatte ich Angst gehabt, die Maske würde meine Atmung behindern oder zumindest die Atemluft unangenehm verändern und das Atmen auf diese Weise erschweren. Aber ich hatte im Gegenteil das Empfinden, die durch die Maske eingeatmete Luft sei reiner und schmecke frischer als die ohne Maske geatmete. Die Maske sieht einfach aus und wiegt nur elf Unzen. Der Gesichtsteil ist aus Gummi und hat ein Fenster aus Cellophan. Der Schädel ist durch eine Stahlplatte gegen Beschädigungen von oben her geschützt. Ein Gummiband verbindet den Gesichtsteil mit dem Behälter, der aus verschiedenen Einzelheiten besteht, nämlich aus Holzkohle, Baumwoll- und Filterwülsten, Drahtgeweben, Mousseline-Einlagen und Sprungfedern. Der Respirator bedeutet einen grossen technischen Fortschritt, da er sowohl den wissenschaftlichen Forderungen hinsichtlich einer genügenden Filterung der Luft als auch dem Bedürfnis des Trägers nach einem bequemen Tragen entgegenkommt. Wie man mir versicherte, schützt diese Maske zuverlässig gegen sämtliche Gasarten, soweit sie von ihrem Gebrauch im Weltkrieg her bekannt sind.» —

Staatssekretär Mr. Geoffrey Lloyd hat die staatliche Gasmaskenfabrik in Blackburn eröffnet; sie hat bereits ihren Betrieb aufgenommen und wird sehr bald imstande sein, eine halbe Million Gasmasken wöchentlich zu erzeugen. Genaue Einzelheiten über die Art und Weise der Verteilung in den einzelnen Orten sind noch nicht festgelegt, man nimmt aber an, dass freiwillige Organisationen die Durchführung übernehmen werden. Jeder in England lebende Mensch, auch jedes Kind, wird je eine Gasmaske der geschilderten Einheitstype kostenlos ausgehändigt erhalten. Bis zu ihrem Gebrauch werden sie aber in hermetisch verschlossenen Büchsen unter Beigabe von Nitrat (?) aufbewahrt und in den Verteilungszentren aufgespeichert. Die Art und Weise der Verpackung soll eine Haltbarkeit und Gebrauchsfähigkeit der Masken von vollen dreissig Jahren garantieren. Dr. *H. R.*